



07.09.2020

Auftrag UREK-N: Szenarien Mineralölsteueraufschlag NAF

Bericht zuhanden der UREK-N

17.071 n Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020

1 Ausgangslage

An der Sitzung vom 1. September hat die UREK-N die möglichen Differenzen zum Ständerat bei der Totalrevision des CO₂-Gesetzes vorbesprochen. Eine dieser möglichen Differenzen betrifft den Verwendungszweck der Sanktionen bei einer Flottenzielverfehlung der Automobilimporteure. Der Ständerat wollte die Sanktionseinnahmen in der ersten Lesung vollständig in den Klimafonds einlegen, der Nationalrat hälftig in den Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF) und in den Klimafonds. Die UREK-S hielt in der Sitzung vom 17. August 2020 an der Version des Ständerates fest, eine Minderheit will dem Nationalrat folgen und eine weitere Minderheit die Sanktionseinnahmen wie bisher vollständig in den NAF einlegen. Die UREK-N bat die Verwaltung um eine Einschätzung, welche Auswirkung die verschiedenen Varianten auf den Zeitpunkt haben, wann die Mineralölsteuer wegen einer zu geringen Reserve im NAF um 4 Rappen erhöht werden muss.

2 Einschätzung der Verwaltung

Gemäss geltendem Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG¹) wird der Mineralölsteuerzuschlag dann angehoben, wenn sich abzeichnet, dass die Reserve im Fonds im Folgejahr unter 500 Mio. Franken fallen würde. Im Schnitt der Jahre 2020 – 40 werden gemäss aktuellen Schätzungen rund 3 Mia. Franken jährlich in die Strassenverkehrsfinanzierung fliessen. Die jährlichen Schwankungen sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig können jedoch gross sein und mehrere hundert Millionen Franken pro Jahr betragen. Auch die Abschätzung der Sanktionsentwicklungen aus dem Instrument der Emissionsvorschriften für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper ist äusserst unsicher – die Sanktionserlöse liegen voraussichtlich zwischen 100 und 300 Mio. CHF pro Jahr.

Nicht ausschlaggebend ist demzufolge der Einfluss einer vollständigen oder teilweisen Zweckbindung der Sanktionserlöse aus den Emissionsvorschriften auf den Zeitpunkt der Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags. Dementsprechend geht der Bundesrat weiterhin davon aus, dass eine Erhöhung frühestens Mitte der 2020er Jahre eintreffen wird.

¹ SR 725.13